

# Qualitätsvereinbarung

## Für die Lieferung mechanischer Befestigungselemente

### 1 - Zweck

In diesem Dokument sind die Modalitäten der Verpflichtungen festgelegt, die der Lieferant in Bezug auf die Qualität der von ihm kommerzialisierten Produkte eingeht. Es bildet die Grundlage der berufsständischen Gepflogenheiten für die Bearbeitung von Qualitätsfragen.

Es wurde als Ergänzung zu den „Allgemeinen berufsständischen Bedingungen für die Lieferung mechanischer Befestigungselemente – geänderte Version 2006“ verfasst und nimmt Bezug auf die fachgerechten Regeln der Unterlage „Leitfaden der Praktiken und Regeln der Qualitätssicherung für Befestigungsprodukte“, die bei der I/AFFIX erhältlich ist.

### 2 - Definitionen

- Lastenheft: Vom Kunden formulierte Angaben, die dessen Bedarf beschreiben.
- Prototypen: Nur zur Bewertung bestimmte Produkte.
- Ursprungsmuster (EI): Referenzprodukte eines Fertigungsprozesses, der repräsentativ für die Serienfertigung ist.
- Referenz-Qualitätsunterlage: Technische Verpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf die Serienprodukte, die dem Kunden geliefert werden.
- Herstellungsprozess: Folge der Fertigungsschritte des Produktes.
- Produktindizes: Rückverfolgbarkeit der Änderungen und/oder des Herstellungsprozesses des Produktes.
- Konformitätsmangel: erwiesene Abweichung im Verhältnis zur Referenz-Qualitätsunterlage.
- Sondererlaubnis: vom Kunden schriftlich bestätigte Annahme eines Konformitätsmangels.
- Teile je Million (ppm): Anzahl der detektierten, nicht konformen Teile je Million von einer in einem gegebenen Zeitraum gelieferten Teilemenge. Dieser Parameter kann global oder auf einen oder mehrere Merkmale angewandt werden.

### 3 – Einhaltung der Normen und Bestimmungen

Die Produkte werden unter Einhaltung der im Lastenheft ausdrücklich erwähnten Normen und Bestimmungen konzipiert und hergestellt.

Falls nichts anderes angegeben ist, berücksichtigen sie die im Herstellerland geltenden Bestimmungen.

### 4 – Referenz-Qualitätsunterlage

Die technischen Verpflichtungen des Lieferanten in Bezug auf die dem Kunden gelieferten Serienprodukte beschränken sich auf die Referenz-Qualitätsunterlage.

Falls beide Parteien nichts anderes vereinbart haben, besteht diese Referenz-Qualitätsunterlage ausschließlich aus folgenden Schriftstücken:

- Ursprungsmuster (EI),
- EI-Prüfberichte (Maß-, Werkstoff- und Testberichte),
- Eine Liste mit den Abweichungen von der vom Kunden

formulierten Auslegung.

Der Lieferant kann diese Unterlagen im Format seiner Wahl verfassen.

Für Lieferungen neuer oder abgeänderter Produkte ist die schriftliche Genehmigung der Referenz-Qualitätsunterlage durch den Kunden notwendig. Liegt eine solche Genehmigung nicht vor, gelten Bestellungen oder Aufrufe zu Serienlieferungen als Annahmen der Referenz-Qualitätsunterlage durch den Kunden.

### 5 – Überwachung der Merkmale

Die Überwachung der Produktmerkmale und des Fertigungsprozesses wird vom Lieferanten im Einvernehmen mit dem Kunden festgelegt. Das Überwachungsniveau hängt vom Herstellungsprozess des Lieferanten ab und kann nicht allein vom Kunden vorgeschrieben werden (abgesehen von den vorschriftsmäßigen Forderungen).

### 6- Lieferung, Transport, Annahme und Kontrolle der Produkte

Der Kunde muss die Abnahme der Produkte bestätigen, wodurch er deren vertragliche Konformität bescheinigt.

Die Abnahme gilt als Anerkennung, dass keine sichtbaren Konformitätsmängel vorhanden sind, es sei denn, es wurden bei der Warenannahme ausführliche Vorbehalte auf dem Frachtbrief oder dem Lieferschein notiert und per Einschreiben mit Rückschein dem Lieferanten und dem Spediteur innerhalb von 3 Tagen gemeldet.

Im Fall eines Verkaufes „Ab Werk“ gehen die Transportrisiken zu Lasten des Kunden.

Der Kunde muss auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung die Konformität der Produkte mit dem Auftragsinhalt prüfen oder prüfen lassen und zwar gilt dies auch, wenn der Kunde den Lieferanten für ein bestimmtes Produkt in die Kategorie AQP (Produktsicherung) eingestuft hat.

Der Kunde muss die allgemeinen Empfehlungen für die Lagerung und den innerbetrieblichen Weitertransport berücksichtigen:

- Im Fall eines Umpackens auf Paletten oder wenn die Verpackung gewechselt wird, muss die ursprüngliche Rückverfolgbarkeit gewährleistet bleiben.
- Die Unversehrtheit des Produktes gemäß Norm ISO 16426 muss gewährleistet bleiben.
- Produkte, die zu Boden gefallen sind, müssen ausgesondert werden.
- Die Fortschreibung der Änderungsindizes der Produkte muss gewährleistet sein.

Der Kunde muss auch eventuelle produktspezifische Empfehlungen berücksichtigen wie:

- Konservierungsbedingungen und maximale Konservierungsdauer vor der Verwendung,
- Voraussetzungen für die Handhabung und Nutzung beim Kunden und im Netz.

## 7 – Markierung und Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant richtet ein System zur Identifizierung anhand von Etiketten ein, das die Rückverfolgbarkeit der in den Fertigungsprozess seiner Produkte einfließenden Bestandteile gestattet.

Der Kunde muss Systeme einrichten, die verhindern, dass die Rückverfolgbarkeitskette bei ihm abreißt (das Etikett wird mit einer Losnummer gekennzeichnet).

Die Verpackungen werden nach den Normen GALIA/ODETTE gekennzeichnet [für den Automobilsektor]. Der Lieferant übernimmt für den Kunden keine besondere Rückverfolgbarkeit, es sei denn, dies wurde gesondert ausgehandelt.

## 8- Registrierung und Archivierung der technischen Daten und der Rückverfolgbarkeitsdaten

Der Lieferant verfügt über ein betriebsinternes System, das die Registrierung und Archivierung der technischen Daten und der Rückverfolgbarkeit über drei Jahre gewährleistet, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

## 9 – Änderungen des Produktes oder des Fertigungsprozesses

Anfragen des Kunden, die eine Änderung des technischen Lastenhefts und/oder der Referenz-Qualitätsunterlage zur Folge haben sowie vom Kunden vorgenommene Änderungen der Einsatzbedingungen des Produktes (z.B. Automatisierung, Änderung der zu montierenden Teile, Verlegung der Produktion an neue Standorte usw.) müssen dem Lieferanten zuvor schriftlich mitgeteilt werden.

Auf diesen Antrag kann der Lieferant einen neuen technischen und kaufmännischen Vorschlag machen.

Vom Lieferanten unternommene Änderungen der Daten in der technischen Referenz-Unterlage erfordern die Erstellung einer neuen Referenz-Qualitätsunterlage.

## 10 - Qualitätsziele

Die Leistung des Lieferanten wird vom Kunden anhand diverser Kriterien gemessen (Unzulänglichkeiten, ppm, Anzahl der Vorfälle, aus unterschiedlichen Kategorien zusammengesetzte Indizes). Diese ermöglichen es, die Entwicklung der Lieferanten-Qualität mittel- und langfristig zu bewerten.

Sie können auf keinen Fall eine vertragliche Verpflichtung darstellen, die finanzielle oder andere Folgen nach sich zieht.

Diese Kriterien sind unter allen Umständen ein Geschäftsgeheimnis und vertraulich zu behandeln.

## 11 – Bearbeitung von Konformitätsmängeln

Der Kunde ist verpflichtet, Konformitätsmängel zu beschreiben. Anfragen im Zusammenhang mit einem vermuteten Konformitätsmangel müssen von Elementen begleitet sein, welche den Konformitätsmangel belegen und die Nachforschung nach den Ursachen ermöglichen (z.B. Rückverfolgbarkeit, Fotos, als nicht konform erklärte Teile, Montagebedingungen usw.). Der Kunde verpflichtet sich zur Kooperation.

Der Lieferant analysiert den vorgebrachten Konformitätsmangel.

Wenn er den Konformitätsmangel bestätigt und die Haftung dafür übernimmt:

- ersetzt er systematisch die nicht konformen Produkte,
- nimmt er die nicht konformen Produkte zurück und sortiert die nicht konformen Waren aus.

Auf Anfrage teilt der Lieferant dem Kunden mit, welche korrigierenden bzw. vorbeugenden Maßnahmen er in den Herstellungsprozess integriert.

In folgenden Fällen ist die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen:

- wenn Fehler auf vom Kunden gelieferte Werkstoffe zurückzuführen sind,
- wenn Fehler auf eine vom Kunden stammende Konzeption zurückzuführen sind,
- wenn Fehler ganz oder teilweise auf den normalen Verschleiß des Teils oder auf Beschädigungen oder Unfälle zurückzuführen sind, für die der Kunde oder ein Dritter verantwortlich sind,
- im Fall abnormaler, untypischer oder unsachgemäßer Nutzung des Produktes oder bei Missachtung der Empfehlungen und Ratschläge des Lieferanten,
- bei Verlust der Rückverfolgbarkeit des Produktes durch den Kunden oder durch dessen Dienstleistungsbetriebe,
- wenn der Prozess beim Kunden modifiziert wird, ohne den Lieferanten zuvor darüber zu informieren.

## 12 – Kosten und Konsequenzen von Konformitätsmängeln

Unabhängig von den Ursachen und mit Ausnahme körperlicher Schäden und grober Fahrlässigkeit kann die Haftung des Lieferanten den Verkaufspreis der Waren, in denen das für defekt befundene Teil enthalten ist, nicht übersteigen.

Der Lieferant ist unter keinen Umständen gezwungen, folgende Kosten zurückzuerstatten:

- Kosten für Verwaltung und Handhabung/Verbringung,
- Kosten, die aus einem Konformitätsmangel an bereits montierten Produkten resultieren,
- Indirekte oder nicht materielle Kosten wie: Produktionsausfälle, Gewinneinbußen, Versäumnis einer Gelegenheit, Geschäftschädigung, Verdienstaussfall.

Falls Entschädigungszahlungen vereinbart wurden, ist der Lieferant berechtigt, vom Kunden die Vorlage ausführlicher Belege für die geforderten Summen zu verlangen.

Diese Entschädigungszahlungen gelten außerdem als pauschal und schuldentilgend und schließen alle weiteren Sanktionen oder Rückzahlungen aus.

Der Kunde unterlässt unerlaubte Last- oder Gutschriften. Er stellt dem Lieferanten keine Summen in Rechnung, die dieser nicht ausdrücklich aus Haftungsgründen akzeptiert hätte.

## 13 - Vertraulichkeit

Sämtliche zwischen dem Kunden und dem Lieferanten ausgetauschten Informationen sind vertraulich zu behandeln und können gegebenenfalls einen Wissenstransfer darstellen, der nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

In diesem Sinne behält der Lieferant sich das Recht vor, den Zutritt zu seinen Einrichtungen und denen seiner Lieferanten auf den Kunden oder auf dessen Stellvertreter zu beschränken und zwar auch im Rahmen eines Audits.

## 14 – Besondere und/oder zusätzliche Dienstleistungen

Für gewisse, vom Kunden geforderte, zusätzliche Dienstleistungen kann ein separates Preisangebot erstellt werden. Zu diesen Leistungen zählen unter anderem:

- das Verteilen von Prüfberichten und EI-Unterlagen auf anderen Dokumenten als denen des Lieferanten,
- das Übersetzen technischer Unterlagen in eine andere Sprache,
- Technische Analysen und die Versendung von Berichten.
- Das Ausarbeiten und Verteilen von Prüfberichten (andere als EI),
- das Ausstellen von Konformitätszeugnissen, CCPU-Kopien, Konformitätszeugnissen nach ROHS-Regeln.,
- das Aktualisieren der IMDS-Datenbank,
- das Einrichten einer besonderen Organisationsstruktur,
- ...

Auch die Bearbeitung nicht erwiesener Konformitätsmängel (Intervention am Standort des Kunden, Analysen, Sortierverfahren usw.) kann in Rechnung gestellt werden.

---

*Dieses Dokument wurde im Büro für Gutachten und berufsständische Gepflogenheiten des Handelsgerichts Paris unter der Nr. 2008023460 hinterlegt.*

